

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN FÜR HÄNDLER- & AUSSTELLUNGSFLÄCHEN AM HOCKENHEIMRING BADEN-WÜRTTEMBERG

BUCHUNG & BEZAHLUNG

- Der Händler erkennt mit der Buchung einer Standfläche die Allgemeinen Ausstellerbedingungen an.
- Die Entscheidung über die Zulassung eines Ausstellers und dessen Ausstellungsgutes liegt allein bei dem Veranstalter.
- Die Bezahlung muss vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.

STANDMIETE

- Bei Stornierung einer Buchung innerhalb 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen 50% der Standmiete an.
- Bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nicht-Inanspruchnahme der gebuchten Fläche, ist die volle Standmiete zur Zahlung fällig; ebenso besteht hierbei kein Anspruch auf die Erstattung einer Anzahlung.

STANDFLÄCHE

- Die gebuchte Fläche muss eine Mindestgröße von 3 x 3 Metern aufweisen.
- Die Untervermietung der Fläche ist ausdrücklich verboten.
- Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb der Standfläche zulässig.
- Der Stand muss jederzeit mit mindestens einer Person besetzt sein.
- Der Abbau darf erst nach offiziellm Veranstaltungsende begonnen werden.
- Der Händler ist verpflichtet, nach Abbau den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen.

VERKAUFGENEHMIGUNGEN

- Der Händler benötigt eine Reisegewerbekarte für den Verkauf. Ist diese nicht vorhanden, muss eine Genehmigung bei der Stadt Hockenheim beantragt werden. Dies kann entweder durch die Hockenheim-Ring GmbH erfolgen oder durch den Händler selbst. Die Unkosten hierfür müssen von dem Händler selbst getragen werden.
- Die beantragte Genehmigung umfasst nur die in der Buchung aufgeführten Standplätze und Artikel.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH gestattet. Verstöße werden mit einer Konventionalstrafe von mindestens 3.000,00 EUR geahndet.

WAREN & ARTIKEL

- Die Hockenheim-Ring GmbH genehmigt ausschließlich den Verkauf lizenzierter Ware und haftet in keinem Fall für die vom Aussteller angebotenen oder verkauften Waren oder Dienstleistungen.
- Es werden dem Händler keine Exklusiv-Verkaufsrechte für bestimmte Warengruppen eingeräumt.
- Der Verkauf von Artikeln mit dem Logo „Hockenheimring“, dem Wort „Hockenheimring“ oder die Nutzung der Streckensilhouette in jeglichem Zusammenhang ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH gestattet.

STROM & ABFALL

- Die Hockenheim-Ring GmbH stellt dem Aussteller eine Strompauschale gemäß Preisliste in Rechnung. Sollte der Verbrauch verhältnismäßig überschritten werden, kann es zu einer Nachforderung kommen.
- Sollte nach Veranstaltungsende/Abbau unverhältnismäßig viel Abfall auf der Standfläche zurückgelassen werden, kann die Entsorgung gesondert in Rechnung gestellt werden.

PARKBERECHTIGUNG & AUSSTELLERTICKETS

- Pro Stand erhält der Händler einen Durchfahrt-/Parkschein und zwei Ausstellertickets (bis 25 qm); zusätzlich benötigte Zufahrt-/Parkscheine/Ausstellertickets können vom Händler im Vor-aus kostenpflichtig erworben werden.
- Die polizeilich angeordneten Sperrzeiten zum Schutze der Zu-schauer sind auf den Durchfahrt-/Parkscheinen vermerkt.
- Die Fahrzeuge müssen auf den ihnen zugewiesenen Parkplatz ab-gestellt werden.
- Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gebührenpflichtig abgeschleppt.

VERLUSTE & BESCHÄDIGUNGEN

- Die Hockenheim-Ring GmbH übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsguts und der Standausrüstung. Weiterhin haftet sie nicht für Sach- und/oder Personen-schäden, die durch den Stand, das Ausstellungsgut sowie die Ausstellungs- und/oder Verkaufstätigkeiten entstehen.
- Jeder Aussteller muss sein/e Ausstellungsgut/Standausrüstung auf eigene Kosten versichern.

ALLGEMEIN

- Bei Verstößen gegen diese Bedingungen behält sich die Hockenheim-Ring GmbH einen Platzverweis vor.
- Der Aussteller unterwirft sich während des Aufenthalts auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Hockenheim-Ring GmbH.
- Erfüllungsort ist Hockenheim, Gerichtsstand Schwetzingen.